

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Schulordnung

I. Allgemeines

1. Alle in dieser Schulordnung gebrauchten Bezeichnungen gelten für Personen aller Geschlechts.
2. Mit Anmeldung durch den Ausbildungswerber bzw. Leistungsbezieher (in der Folge als Kunde bezeichnet) erteilt dieser einen Ausbildungsauftrag an die Fahrschule unter Festlegung des von der Fahrschule angebotenen Ausbildungspaketes. Der Ausbildungsvertrag kommt nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Schulordnung durch Bestätigung der Anmeldung durch die Fahrschule zustande.
3. Vertragsgegenstand ist die Vorbereitung zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung, nicht die erfolgreiche Ablegung derselben.
4. Es obliegt dem Kunden, die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Verkehrsuzulässigkeit und für den Erwerb der angestrebten Lenkerberechtigung zu erbringen. Die Fahrschule empfiehlt daher dem Kunden zur Vermeidung unnötiger Kosten, möglichst frühzeitig den Führerschein-Antrag an die Behörde zu stellen und sich möglichst frühzeitig einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um das Vorhandensein dieser Voraussetzungen feststellen zu lassen.
5. Die Voraussetzungen für die Prüfungsfreigabe durch die österreichische Behörde sind vom Kunden zu erfüllen. Da die Fahrschule darauf keinen Einfluss hat, besteht der Ausbildungsauftrag unabhängig von der Prüfungsfreigabe. Die Fahrschule versucht, die Ausbildung und die Prüfungsfreigabe aufeinander abzustimmen.
6. Die Fahrschule ist verpflichtet, dem Kunden bei ordnungsgemäßer Mitarbeit jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine erfolgreiche Ablegung der Lenkerprüfung erwarten lassen. Eine ordnungsgemäße Mitarbeit setzt voraus, dass der Kunde der deutschen Sprache mächtig ist.
7. Absolviert der Kunde lediglich eine Ergänzungsausbildung, wird davon ausgegangen, dass er die für die bereits erteilte Lenkerberechtigung erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Beim Fehlen derselben sind sie vom Kunden durch eine gesonderte Ausbildung nachzuholen.
8. Die Fahrschule kann vom erteilten Ausbildungsauftrag auch während der Ausbildung zurückzutreten, wenn eine Ausbildung nicht möglich erscheint (bspw. wegen mangelhaften Sprachkenntnissen des Kunden). Die vom Kunden konsumierten Leistungen sind jedenfalls zu ersetzen.

II. Ausbildung

1. Es gilt als vereinbart, dass der Kunde den theoretischen Ausbildungskurs fortlaufend besucht und den Eintritt des Lernerfolges mit einem ihm zumutbaren Aufwand an Zeit und Mühe unterstützt.
2. Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden ausschließlich im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen der Fahrschule und der Beauftragten der Fahrschule ist Folge zu leisten. Aus einer Missachtung dieser Bestimmung kann die Fahrschule die Ausbildung abbrechen.
3. Die Dauer einer (Fahr)Lektion ist 50 Minuten.
4. Für die theoretische Ausbildung (inkl. Training, Vorprüfung und Prüfung) wird die Ausbildungsdauer für die Klassen ABEF mit 8 Wochen und für die Klassen CCED mit 12 Wochen vereinbart.
5. Die Fahrlektionen beginnen am Standort der Fahrschule und enden ebendort. Wird über Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen oder beendet, ist die Wegzeit zwischen diesem Ort und dem Standort der Fahrschule in die Fahrlektion einzurechnen. Es ist möglich, dass dadurch zusätzliche Fahrlektionen absolviert werden müssen.
6. Die praktische Ausbildung auf einem Fahrzeug der Klasse C kann erst erfolgen, wenn der Nachweis der nötigen Verkehrsreife auf einem Fahrzeug der Klasse B erbracht wurde. Eine Schulung auf einem Fahrzeug der Klasse E setzt die Beherrschung des entsprechenden Zugfahrzeuges voraus.

III. Lenkerprüfung

1. Nach dem Erwerb der theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Erlangung der angestrebten Lenkerberechtigung hat die Fahrschule den Kunden zur Prüfung vorzuführen.
2. Zur theoretischen und praktischen behördlichen Prüfung hat der Kunde einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen.
3. Da die Erlangung der angestrebten Lenkerberechtigung vom persönlichen Einsatz des Kunden abhängig ist, können aus einem Prüfungsmisserfolg keine Ansprüche gegen die Fahrschule abgeleitet werden.

IV. Ausbildungskosten

1. Die Kosten der Ausbildung richten sich nach den jeweils gültigen und in der Fahrschule angeschlagenen Tarifen. Die Tarifanpassungen durch die Fahrschule erfolgen grundsätzlich jährlich zum 01.01. eines Jahres. Bei außergewöhnlichen Ereignissen kann dies auch während eines laufenden Jahres erfolgen.
2. Bei Beginn der Ausbildung hat der Kunde eine Anzahlung zu leisten. Ist diese Anzahlung durch Teilleistungen aufgebraucht, kann die Fahrschule weitere Anzahlungen in der Höhe der voraussichtlich auflaufenden Ausbildungskosten begehren.
3. Die endgültige Abrechnung über die Ausbildungskosten erfolgt spätestens am Prüfungstag vor Antritt zur Prüfung. Ein Saldo zugunsten des Kunden ist ebenfalls zu diesem Zeitpunkt an ihn zurückzuerstatten.
4. Frustrierte Ausbildungskosten z.B. wegen des Fehlens der Voraussetzungen im Sinne des Punktes I. Abs. 1 können von der Fahrschule nicht zurückfordert werden.

V. Verzugsfolgen

1. Die theoretische und praktische Ausbildung des Kunden gilt mit Prüfungsantritt als abgeschlossen.
2. Unterbricht der Kunde die Ausbildung oder verzögert er sie durch mangelhaften Kursbesuch, gilt sie mit Ablauf von sechs Monaten ab dem Tage des vereinbarten Kursbeginns als abgeschlossen (ausgenommen L17-Ausbildung).
3. Besteht zu diesem Zeitpunkt aufgrund der geleisteten Anzahlungen des Kunden ein Saldo zu seinen Gunsten, ist ihm dieser nur dann gutzuschreiben, wenn er die Ausbildung innerhalb von 6 Monaten ab der angenommenen Beendigung i. S. des Abs. 2 fortsetzt und innerhalb einer weiteren Frist von längstens 6 Monaten durch Prüfungsantritt beendet. Ein allfälliges Guthaben des Kunden verfällt daher nach Ablauf von längstens 18 Monaten nach vereinbartem Kursbeginn, wenn die Ausbildung nicht fristgerecht beendet wird (ausgenommen L17 Ausbildung).
4. Ab Anmeldedatum hat der Kunde eine Frist von längstens 36 Monaten, um die komplette Ausbildung abzuschließen. Während dieses Zeitraums darf es zu keiner Unterbrechung der Ausbildung von mehr als 18 Monaten kommen, da ansonsten die zuvor absolvierten Ausbildungsteile (Kurs, Fahrstunden, etc.) verfallen sind. Die Ausbildung wird ausschließlich durch Kursbesuch oder Absolvierung von Fahrstunden fortgesetzt, jedoch nicht durch Absolvierung von PC- oder Fahrprüfungen. Die Ausbildung ist bei Fristversäumnis gegebenenfalls komplett neu zu absolvieren.
5. Bricht der Kunde während der Ausbildung diese vorzeitig aus Gründen ab, die im Bereich des Kunden liegen, ist die Fahrschule ermächtigt, eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Anspruch genommenen (aber zur Verfügung gestellten) Leistungen zu verrechnen.
6. Tritt der Kunde vom erteilten Ausbildungsauftrag bereits vor Beginn der Ausbildung zurück, hat er einen Vergütungsbetrag von 15% der lehrplanmäßigen Ausbildungskosten (Theorie und Praxis) zu bezahlen.
7. Entfallen bereits bestellte Teilleistungen (z.B. Fahrlektionen) aus Gründen, die im Bereich des Kunden liegen (bspw. Krankheit oder Unfall), hat er diese zu 90% zu vergüten. Dies gilt nicht für Teilleistungen, die der Kunde mindestens 2 Arbeitstage (das sind Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag bis 14:00) vor der Fälligkeit der Leistung abgesagt hat. Hierbei werden Samstage sowie Sonn- und Feiertage nicht berücksichtigt.
8. Entfällt eine bestellte Teilleistung aus Gründen, die im Bereich der Fahrschule oder einer Behörde liegen (z.B. Ausfall eines Fahrzeuges, Verhinderung der Prüfungskommission), ist der Kunde zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu verständigen und die Teilleistung nachzuholen. Weitere Ansprüche aus dem vorläufigen Entfall der Teilleistung stehen dem Kunden nicht zu.
9. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Fahrschule ist bei Zahlungsverzug berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Außenstandes auszusetzen.

VI. Datenschutz/Erfassung von Kundendaten

1. Mit der Anmeldung erteilt der Kunde die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person durch die Fahrschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
2. Den Kunden betreffende personenbezogene Daten dienen ausschließlich dem Betriebszweck der Fahrschule und werden bestmöglich vertraulich behandelt. Sie werden nur in dem für die zur Administration während der Ausbildung und die Erfüllung des Ausbildungsvertrags erforderlichen Vorgänge unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet und solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.
3. Eine Übermittlung der Kundendaten im jeweils erforderlichen Umfang erfolgt im Rahmen des Ausbildungsvertrags und der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Kunde stimmt zu, Rechnungen per E-Mail übermittelt zu bekommen.
5. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrags jede Änderung seiner in der Anmeldung angegebenen Daten, wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

VII. Haftung

1. Die Fahrschule übernimmt keine Haftung für Personenschäden, Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen des Kunden während der Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Ausbildung, sofern der Fahrschule bzw. ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.
2. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die praktische Fahrprüfung die erste Alleinfahrt des Kunden darstellt, weshalb die Fahrschule dabei keinerlei Haftung übernimmt.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Ausbildungsauftrag wird die Zuständigkeit des für den Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kunden sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
2. Im Falle der Eintreibung offener Forderung erfolgt die Weitergabe der Daten an ein Inkasso Unternehmen, die Inko Inkasso GmbH, Linz.
3. Der Bewilligungsinhaber M. Breuss kann sich der Easy Drivers Breuss, ED Breuss GmbH zur Erbringung der Leistung bedienen.
4. Der Kunde bestätigt, die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten zum Abschluss dieses Ausbildungsauftrages erhalten zu haben.